

ten/ beede Theil zur Collationirung erscheinen/ vnd den also collationirten Proceß, wie vor diesem in prima Instantia, ordentlich verpesschieren/ alsdann erst Unserer N: De: Regierung/ oder andere Instanz, davon die Revision vnmittelbar an Unser Oesterreichische Hoff Sanktley gelanget/ die Motiva darauff binden/ vnd nachher Hoff geben/ wofern aber einer/ oder der andere Theil/ bey dieser Collationirung nicht erscheinete/ ohne weitere Aufschlag/ die Acta obverstandener massen/ ex officio überricht: auch solches ebenfalls in denjenigen Processen, so über ein Verhör= Abschied/ oder Verlaß/ in obbesagten Fällen außgeführt/ verstanden werden solle.

§ VIII.

Von dem Juramento Calumniæ.

Es solle auch derjenige/ so die Revision suecht/ zu mehrer Sorg/ vnd abhaltung/ vnd damit sich ein jeder vorhero wol bedencke/ bey Unserer N: De: Regierung/ oder andern Instanzen, von deren erkantnuß die Revision gesuecht worden/ einen Körperlichen Ahd/ gleich nach zuegelassener Revision/ darzue auch die Gegenpartey/ wie oben vermeld/ allezeit zu ersfordern/ ablegen/ dieses innhalts/ daß er solche Revision nicht gefährlich/ vnd die Sach dadurch auffzuziehen/ sondern auß guetem/ reinen Gewissen/ ainig/ vnd allein vmb bessern Rechts willen/ sueche/ vnd begehre/ solcher Ahd auch jederzeit von den Principalen selbst gelaißtet werden; es kámben dann erhöbliche Ursachen für/ daß ermelter Ahd/ Unserer N: De: Regierung/ oder anderer Instanzen, erkantnuß nach/ auch von einem Gewalttrager angenommen werden möchte: da aber der Revisions- Werber/ dißfals saumig seyn/ vnd zu der ihme/ zu ablegung des Juramenti Calumniæ, bestimbtten Tagsatzung nicht erscheinen thäte/ solle entweder auff sein/ oder des Gegentheils servers anrueffen/ von Unserer N: De: Regierung/ vnd andern Instanzen, noch eine/ aber peremptorische Tagsatzung/ gegeben werden. Wurde er nun hierbey abermal nicht erscheinen/ noch seines außbleibens genuegsambe Ursachen anzeigen/ solle die angemelte Revision ipso facto desert seyn/ vnd auff des Gegentheils anlangen/ dem Urthl vnd Erkantnuß gemäß verfahren werden; jedoch soll Unser N: De: Sammer, Procurator dißfals

von ablegung des Iuramenti Calumniæ, wie bishero / also noch hin-
füran / befreyet seyn.

§ IX.

Von Einstellung der Execution.

Wir verordnen hiemit außdruckenlich / daß we-
gen der bey Uns suehenden Revision, die dem Gegentheil
sonsten bey voriger Instanz zuerkente Execution, keines
wegs eingestellt werde / es wäre dann solche Executions-
einstellung von Uns / auß fürkommenden erheblichen Ursachen /
absonderlich anbe-
fohlen.

X.

Von Befürderung der Revisions Urthl.

I.

Wann nun die Revisions Acta, sambt denen bey
der erkantnuß gehalten Motiven, nacher Hoff übergeben /
so wollen Wir taugliche / vnd wol qualificirte, in Rechten / vnd hiesi-
gem Gerichts- vnd Landts Brauch erfahrene Personen (jedoch weni-
ger nicht / als fünff) zu Commissarien verordnen / vnd denenselben
gedachte Revisions Acta, vnd Motiva zustellen lassen / darauff sie
innerhalb zway Monatsfrist / von Zeit der ihnen auffgetragenen
Commission, zu sammen kommen / die Acta alles Fleiß mit einan-
der ablesen / vnd bey ihren obhabenden Pflicht- vnd Anden / ohne hie-
vor gebräuchig geweste / anjeko aber auffgehobte vorhergehende Er-
kantnuß / ob die Sach revisibil, oder nicht / ausser in obbemelten zwei-
felhaftigen Fällen / immediatè hauptsächlich revidiren, vnd wol er-
wegen / ob sie den Abschied / Declaration, oder Beschand / darwider
die Revision gesuecht wirdt / recht erfunden / oder nicht / vnd Uns sodann
zu Unserer verrer / vnd entlichen Resolution, mit wol gegründtem guet-
achten / schriftlich referiren sollen.

2. Auff den Fall aber ainige Verhindernuß fürfielle / daß solches
inner den obbestimbtten zway Monaten nicht hette beschehen können /
sollen sie Uns die Ursachen der Verhindernuß / durch ein interims
Relation alsobalden berichten / widrigen falls wurde demjenigen /
wel-